

Weitreichende Änderungen zu den Antragsvoraussetzungen bei der Überbrückungshilfe II

Verlust-Erfordernis als Antragsvoraussetzung für die Überbrückungshilfe II fällt für die meisten Unternehmen weg

Gestern hat das Bundeswirtschaftsministerium neue FAQ zur Überbrückungshilfe II veröffentlicht ([hier](#) abrufbar).

Zusammenfassung

- Die wesentlichste Änderung beinhaltet die überarbeitete Regelung in FAQ 4.16.
- Das Vorliegen eines Verlustes ist nunmehr bei Kleinbeihilfen im Umfang von insgesamt bis zu 1,8 Mio. Euro pro Unternehmen keine notwendige Voraussetzung mehr, um die Überbrückungshilfe II in Anspruch nehmen zu können.

• Worum geht es genau?

Die Überbrückungshilfe II ist eine Beihilfe, die für die Monate September bis Dezember einen Fixkostenzuschuss für von coronabedingtem Umsatzausfall betroffene Unternehmen gewähren soll. Die Überbrückungshilfe II unterlag bisher der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“.

Vor einigen Wochen stellte sich heraus, dass aus beihilferechtlichen Gründen ausschließlich ungedeckte Fixkosten (=Verluste) einen Anspruch auf Überbrückungshilfe II im beihilfefähigen Zeitraum ermöglichen. Dieser Punkt hat für große Verwirrung gesorgt, da bis zu diesem Zeitpunkt für Klein- und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. Euro) diese Voraussetzung nicht kommuniziert worden ist. Diese Voraussetzung tauchte im Rahmen des Paragraphen 4.16 der FAQ zur Überbrückungshilfe II auf.

• Was ist nun beihilferechtlich passiert?

Die Europäische Kommission hat ihren befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) am 28. Januar 2021 erneut verlängert und erweitert. Insbesondere wurde die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen erhöht (zuvor 800.000 Euro).

• Was bedeutet das für die Überbrückungshilfe II?

Durch die Erweiterung des EU-weiten Beihilfe-Rahmens ist der notwendige beihilferechtliche Spielraum geschaffen worden, um für den Großteil der Unternehmen nun auch die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewähren zu können. Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ erfordert anders als die „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ keinen Nachweis von Verlusten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beihilfe.

Den Unternehmen wird rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Über dieses Wahlrecht können damit alle Unternehmen, die den kleinbeihilferechtlichen Rahmen von 1,8 Mio. Eur nicht überschritten haben, von dem Nachweis einer Verlustsituation für die Überbrückungshilfe II verschont bleiben.

- **Was ist bei der Antragstellung für Überbrückungshilfe II zu beachten?**

Das o. g. Wahlrecht wird als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt. Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies Folgendes:

Im Rahmen der ohnehin notwendigen Schlussabrechnung kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Millionen Eur pro Unternehmen hierdurch nicht überschritten wird (beispielsweise durch die ebenfalls auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährte Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe).

Wird das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung genutzt, erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II folglich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Eine Verlustrechnung ist in solchen Fällen nicht notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe aufgrund einer bereits vorgenommenen Verlustrechnung ggf. gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten als Teil der Schlussabrechnung entsprechend nach oben korrigiert werden.

Möchten Antragsteller das neue Wahlrecht nutzen, ist hierzu kein separater Änderungsantrag nötig. Bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellte Anträge und die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit.

Auch für neue Anträge erfolgt die Antragstellung unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen Schlussabrechnung vorzulegen und nur für den Fall, dass das Wahlrecht nicht genutzt wird (die Überbrückungshilfe II also dauerhaft auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll).